

Merkblatt Ausbau von Straßenbelägen

Verantwortung des Bauherrn beim Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Als Veranlasser eines Bauvorhabens trägt der Bauherr die Verantwortung für das Bauvorhaben. Deshalb ist er zur Einleitung und Umsetzung der in der Baustellenverordnung (BaustellV) verankerten baustellenspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen verpflichtet – sowohl bei der Planung eines Bauvorhabens als auch bei der Koordinierung der Bauausführung und bei der Planung sicherer Arbeitsbedingungen für die Instandhaltung. Die Aufgaben sind von Art und Umfang des Bauvorhabens abhängig.

Der Bauherr und Veranlasser des Bauvorhabens hat bereits in der Planung der Ausführung und während der Bauphase folgende Pflichten:

- Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsschutzpflichten
- Vorankündigung bei der Behörde bei größeren Bauvorhaben
- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten. Bspw. handelt es sich bei Arbeiten an Straßenbelägen mit einem Benzo[a]pyrengehalt ab 50 mg/kg um besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV.
- Erstellung einer Unterlage für die sichere Durchführung späterer Arbeiten an der baulichen Anlage

Der Bauherr kann die Aufgaben, die sich aus der BaustellV ergeben, selbst wahrnehmen, wenn er über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügt.

Sofern dem Bauherrn keine Informationen über das Vorkommen von teerhaltigen Straßenbelägen in den Bauunterlagen vorliegen, hat während der Planungsphase der Ausführung vor Beginn der Ausbaumaßnahme grundsätzlich eine Probenahme mittels Bohrkernen zu erfolgen. Die DIN 19698 Teil 6 gibt Hinweise für eine repräsentative Beprobung.

Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die Planung der weiteren Arbeiten und das weitere Vorgehen.

Der im Rahmen der Planungsphase der Ausführung ggf. zu erstellende SiGe-Plan ist den Arbeitgebern zur Verfügung zu stellen, dieser ist Grundlage für deren Gefährdungsbeurteilung.

Der Veranlasser bzw. der Auftraggeber von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen hat vor Beginn der Tätigkeiten dem ausführenden Unternehmen alle ihm vorliegenden Informationen über vorhandene Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen.

Arbeitsschutz

Unternehmer haben als Arbeitgeber die primäre Verantwortung für den Arbeitsschutz ihrer Beschäftigten und sind daher Adressaten der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz, z. B. Arbeitsschutzgesetz einschl. der Verordnungen zum ArbSchG oder DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten. Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt den Unternehmer bei der Erfüllung dieser Aufgaben, u. a. bei

- der Durchführung der baustellenbezogenen Gefährdungsbeurteilung,
- der Einrichtung sicherer Arbeitsstätten,
- der sicherheitsgerechten Organisation der Arbeitsabläufe oder
- der Bereitstellung sicherer Arbeitsmittel und der erforderlichen Schutzausrüstungen.

Die Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen muss von den Arbeitgebern untereinander koordiniert werden.

Abfälle

Sofern dem Bauherrn keine Informationen über das Vorkommen von teerhaltigen Straßenbelägen in den Bauunterlagen vorliegen, hat während der Planungsphase der Ausführung vor Beginn der Ausbaumaßnahme grundsätzlich eine Probenahme mittels Bohrkernen zu erfolgen. Die DIN 19698 Teil 6 gibt Hinweise für eine repräsentative Beprobung.

Die einzelnen Schichten von Straßenbelägen sind, wenn technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einzeln abzufräsen und getrennt zu lagern.

Haufwerke sind gem. den Vorgaben der LAGA PN 98 und der ErsatzbaustoffV zu beproben und einzustufen.

Teerhaltiger Straßenaufbruch gilt grundsätzlich als allgemein wassergefährdend und ist in geschlossenen oder mit wetterbeständiger Plane abgedeckten Containern zu lagern. Die Plane ist mit Gurten zu fixieren.

Sofern nicht nachgewiesen wurde, dass anfallender Bodenaushub als „nicht wassergefährdend“ eingestuft werden kann (z.B. anhand der Voruntersuchungen), darf auch dieser nur auf niederschlagswasserdichter Fläche gelagert werden und ist gegen Zutritt von Niederschlagswasser zu schützen.

Wird der Grenzwert von >200mg/kg PAK überschritten, handelt es sich bei Straßenaufbruch um gefährlichen Abfall mit Abfallschlüssel 17 03 01*.

Gem. § 9a KrWG ist die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien grundsätzlich unzulässig.

Sofern die Abfälle nicht am Ort der Entstehung gelagert werden, ist zu beachten, dass für gefährliche Abfälle ab 30t und nicht gefährliche Abfälle ab 100t eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Bei der Lagerung der Abfälle sowie beim Abladen und Wiederaufnehmen sind Maßnahmen zur Begrenzung von Staubemissionen entsprechend dem Stand der Technik zu ergreifen.

Unbefugten Dritten muss der Zutritt zur Baustelle und den gelagerten Abfällen verwehrt bleiben.

Weitere Informationen können dem LAGA-Schreiben „Grundsätze zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch“ vom 21.05.2024 entnommen werden (zu finden auf der Website der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – www.laga-online.de unter Publikationen – Informationen – Teerhaltiger Straßenaufbruch).

Stand: Mai 2026